

Krankentagegeldversicherung

Sie möchten bei längerer Arbeitsunfähigkeit Einkommenseinbußen vermeiden? Dann empfiehlt es sich, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen.

Diese zahlt einen vereinbarten Tagessatz und zwar unabhängig davon, ob Sie sich zu Hause oder im Krankenhaus auskurieren. Eine Krankentagegeldversicherung ist sowohl für Arbeitnehmer als auch Selbstständige wichtig.

Als **Arbeitnehmer** erhalten Sie bei Arbeitsunfähigkeit eine Lohnfortzahlung von mindestens 6 Wochen. Während der Lohnfortzahlung haben Sie mit keinen Einbußen zu rechnen. Im Anschluss daran gibt es Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses beträgt in der Regel nur 70 Prozent vom Brutto-, höchstens jedoch 90 Prozent vom Nettoeinkommen. Hiervon wird zusätzlich noch der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) abgezogen. Letztendlich fehlen ca. 20-25% des Nettoeinkommens, so dass schnell **einige hundert Euro monatlich** zusammen kommen.

Wenn Sie über der Beitragsbemessungsgrenze hinaus (monatlich 3712,50 EUR in 2011) verdienen, **wird die Lücke noch größer**, da das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung maximal 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze beträgt.

Für **Selbstständige** gelten andere Regelungen. Als Selbstständiger sind Sie selbst für die Absicherung Ihres Verdienstaufalles bei Arbeitsunfähigkeit zuständig. Wo, ab welchem Tag und in welcher Höhe Sie ein Krankengeld bzw. Krankentagegeld versichern, entscheiden Sie.

Freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige können das Krankengeld – wie Arbeitnehmer – gegen Zuschlag auf den Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung absichern. Krankengeld wird ab der siebten Woche Arbeitsunfähigkeit gezahlt, unabhängig davon, ob schon während der ersten sechs Wochen in irgendeiner Form eine "Entgeltfortzahlung" erfolgte.

Die Höhe des Krankengeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich nach dem Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maßgebend war. Das Arbeitseinkommen wird dem letzten vorliegenden Einkommensbescheid entnommen und muss jeweils nachgewiesen werden.

Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 Prozent des täglichen Arbeitseinkommens – maximal 70% der Beitragbemessungsgrenze.

Freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige können (privat krankenversicherte Selbstständige müssen) das Krankengeld auch bei einer privaten Krankenversicherung abschließen. Hier ist eine Absicherung bereits ab dem 4. Tag Arbeitsunfähigkeit möglich. Die Höhe des Krankentagegelds kann individuell festgelegt werden.

Ganz wichtig bei allen Kranken(tage-)geldversicherungen ist jedoch die Tatsache, dass die Zahlungen eingestellt werden, **sobald aus der Arbeitsunfähigkeit eine Berufsunfähigkeit** wird. Wir empfehlen daher unbedingt, zusätzlich mit einer **Berufsunfähigkeitsversicherung** vorzusorgen.

Die **Beiträge** für die Krankentagegeldversicherung richten sich wie bei den anderen privaten Krankenzusatzversicherungen nach dem versicherten Leistungsumfang, dem Geschlecht und dem Alter der zu versichernden Person. Ferner ist ihr **gesundheitlicher Zustand** von großer Bedeutung. Bestehen bereits Vorerkrankungen, ist ein Abschluss erfahrungsgemäß schwierig oder nicht möglich. Es empfiehlt sich daher, **so früh wie möglich** eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen.
